

»DER PFLICHT- TEIL VON NICHTS IST NULL«

Beim Testament lassen sich viele Fehler machen – mit der Konsequenz, dass im Erbfall etwas eintritt, das nach dem ›Letzten Willen‹ eigentlich vermieden werden sollte. Stefan Sochatzy sprach mit den Rechtsanwältinnen und Notaren Sophie Saraf und Martin Sarris von der Wiesbadener Kanzlei Klein Sarris Saraf über Erbinsetzungen und ihre Folgen.

Rechtsanwältin und Notarin Sophie Saraf



Frau Saraf, Herr Sarris, ein Testament ist in jedem Lebensalter eine sinnvolle Sache, wenn man etwas zu vererben hat. Woran gilt es sich zu orientieren?

Saraf: Es muss zunächst einmal der Form genügen und klare Begriffe enthalten. Wer seinen Letzten Willen ausdrückt und Begriffe wie Vermächtnis oder Erbe durcheinanderbringt, hat nach dem Ableben nur eines sicher getan: Anwälte und Gerichte beschäftigt.

Sarris: Neben formalen Anforderungen gibt es zahlreiche Aspekte. Etwa, ob man ein Testament errichtet oder einen notariellen Erbvertrag abschließt. Oder: Welches Erbrecht gilt? Es orientiert sich in der Regel am letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort. Zum Beispiel kann der dauerhafte Aufenthalt in der Finca auf Mallorca dazu führen, dass trotz deutscher Staatsangehörigkeit und einem in Deutschland verfassten Testament spanisches Erbrecht gilt.

Saraf: Es gibt Rechtswahlmöglichkeiten, die man kennen sollte. Das Thema Ausland beschäftigt uns Notare bei Nachlässen zunehmend, wenn Erblasser außerhalb der Bundesrepublik leben oder es dort Vermögenswerte gibt. Oft müssen Gutachter eingeschaltet werden, um Klarheit zu schaffen. Die Wahl deutschen Erbrechts ist daher durchaus überlegenswert.

Was, wenn sich Eheleute einfach gegenseitig bedenken? Das geht leicht schief, oder?

Sarris (lacht): Ganz leicht. Sie spielen auf das Berliner Testament an: Die Ehegatten setzen sich gegenseitig als Alleinerben ein und wollen, dass gemeinsame Kinder erst nach dem Tod beider erben. Das Berliner Testament kann aber eine Falle sein. Nach dem Ableben des ersten Ehepartners vermischt sich dessen Vermögen mit dem des Überlebenden. Eine Folge ist zum Beispiel, dass Erbschaftsteuerfreibeträge der Kinder im ersten Erbfall nicht ausge-



Rechtsanwalt und Notar Martin Sarris

Fotos: Miriam Bender

nutzt werden. Und im zweiten Erbfall wird dann die Steuer aus dem erhöhten Vermögen berechnet.

Was mache ich als Erblasser, wenn ich einen gesetzlichen Erben ausschließen möchte, weil er richtig frech zu mir war? Verfüge ich: Der X bekommt nichts, weil er erbunwürdig ist?

Sarris: Grundsätzlich gilt: Enterben geht, aber einem pflichtteilsberechtigten Erben wie dem Kind bleibt immer der Pflichtteil, ob mir das als Erblasser passt oder nicht. Ganz ausschließen geht nicht beziehungsweise nur bei Erbunwürdigkeit.

Saraf: Und um erbunwürdig zu sein, muss man richtig massiv gegen den Erblasser agiert haben. Wir reden hier von Taten wie Mordversuch. In der Praxis gelingt es daher nur sehr selten, einen pflichtteilsberechtigten Erben nicht nur vom Erbe, sondern auch vom Pflichtteil auszuschließen.

Was geht dann?

Saraf: Wenn man noch miteinander reden kann, gibt es zum Beispiel den Verzicht auf den Pflichtteil. Er wird vertraglich vereinbart und notariell beurkundet. Man kann dem Kind dabei auch eine Einmalzahlung zukommen lassen, da es ja im Gegenzug auf alle Ansprüche verzichtet. Oft haben diese Personen, vorsichtig gesagt, einen gewissen finanziellen Bedarf. Es gibt auch – wenn es nicht um Bares geht – kreative Lösungen für Immobilien und vieles mehr. Da muss man sich mit einem Notar und einem Steuerberater zusammensetzen, um die beste individuelle Lösung zu finden. ›One size fits all‹ gibt es bei Erbschaften nicht.

Sarris: Wenn Reden aber nicht mehr geht, sind Schenkungen – also Instrumente der ›vorweggenommenen Erbfolge‹ – ein gutes Mittel, da sie das Vermögen und damit auch den späteren Nachlass frühzeitig verringern. Sie können vor allem für komplexe und

umfangreiche Vermögensstrukturen sinnvoll sein. Letztlich geht es doch darum: Wenn ich nicht möchte, dass eine pflichtteilsberechtigte Person etwas erhält, dann ist es am besten, wenn man vorher mit Verstand und dank guter Beratung rechtssicher dafür gesorgt hat, dass das Pflichtteilsrecht ausgehöhlt ist. Denn: Der Pflichtteil von nichts ist null.

VIVART SERVICE

Die Partnerschaft Klein Sarris Saraf vereint 50 Jahre Erfahrung mit notarieller und anwaltlicher Tätigkeit auf der Höhe der Zeit. Spezialisiert ist die Kanzlei auf das Immobilien-, Erb-, Bau-, Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht sowie das Makler-, Insolvenz- und Arbeitsrecht. Die Notare Martin Sarris und Sophie Saraf bringen gemeinsam mit einem achtköpfigen Team ihre Kompetenz ein.

klein sarris saraf
partnerschaft mbb
Rechtsanwälte Notare
Willy-Brandt-Allee 18, 65197 Wiesbaden, 0611 166660
ranowi.de